

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



23. Jahrgang

Bernburg (Saale), 30. Mai 2012

Nummer 21

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 05.06.2012 **154**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Jahresrechnung 2010 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Oberbürgermeisters **154**
- Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 05.06.2012 **155**
- Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) und des Ortschaftsrates Aderstedt am 06.06.2012 **156**
- Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 07.06.2012 **157**

Stadt Könnern

- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern - Ortschaft Cörmigk (Straßenreinigungsgebührensatzung) **159**
- 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Könnern und den dazu gehörenden Ortsteilen **160**
- 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger **162**
- 2. Erstreckungssatzung der Stadt Könnern **162**

- **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern - Ortschaft Cörmigk (Straßenreinigungsgebührensatzung) 164**
- **Straßenreinigungssatzung der Stadt Könnern für die Ortschaft Cörmigk 167**

Stadt Hecklingen

- Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen Abrechnungsgebiet Cochstedt 170**

Die Ergänzungssatzung ist als Anlage beigelegt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 05.06.2012

Datum: Dienstag, 05.06.2012, 17:00 Uhr

Ort: Kinder- und Jugendtreff „Elf e. V.“
Heinrichstraße 8
in 06449 Aschersleben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 20.03.2012
- 2 Umwidmung der Stelle vom Verein Jukon e.V. im Fachkräfteprogramm für die Jahre 2012 und 2013 an den Träger Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum e.V. Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: UB/019/2012
- 3 Umwidmung der Fördermittel vom Verein Jukon e.V. in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz für das Jahr 2012 an den Träger Berufliches Bildungs- und Rehabilitations-zentrum e.V. Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: UB/020/2012
- 4 Umsetzung Lokales Netzwerk Kinderschutz im Salzlandkreis - frühe Hilfen
Information - Vorlage: UM/028/2012

5 Information zum Stand des Bundesprogramms "TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN" - Vorlage: UM/029/2012

6 Anfragen und Anregungen

7 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

8 Geschäftsordnung

8.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

8.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 20.03.2012

9 Anfragen und Anregungen

10 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzende

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• Jahresrechnung 2010 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 das Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

im Verwaltungshaushalt

43.387.887,01 EUR Einnahmen

46.656.419,40 EUR Ausgaben

im Vermögenshaushalt

22.543.858,26 EUR Einnahmen
22.543.858,26 EUR Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) geprüfte Jahresrechnung 2010 und hat dem Oberbürgermeister für das Rechnungsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2010 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 170 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in der Zeit vom **31. Mai 2012 bis 8. Juni 2012** in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus I, Kämmerei, Zimmer 204 zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 21. Mai 2012

gez. Schütze (Siegel)
Oberbürgermeister

• **Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 05.06.2012**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am 05.06.2012, um 17:00 Uhr, im Rathaus II, Sitzungssaal, Schlossstraße 11, 06406 Bernburg (Saale), statt.

Öffentlicher Teil

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- b) Bestätigung der Tagesordnung
- c) Protokollkontrolle der Sitzung vom 27.03.2012

Zur Tagesordnung:

1. BV-Nr.: 652/12
Berufung des Jugendwartes für die Ortsfeuerwehr Bernburg (Saale)
2. IV-Nr. 171/12
Entwicklung der Wohnbaulandpotentiale in der Stadt Bernburg (Saale)
3. BV-Nr.: 648/12
2. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Kennwort: „Sonderbaufläche Photovoltaik westlich von Aderstedt“
hier: Aufstellungsbeschluss
4. BV-Nr.: 649/12
2. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Kennwort: „Sonderbaufläche Photovoltaik westlich von Aderstedt“
hier: Billigung des Vorentwurfes der 2. Änderung
5. BV- Nr.: 650/12
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 79, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen westlich von Aderstedt“,
hier: Aufstellungsbeschluss
6. BV-Nr.: 651/12
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 79, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen westlich von Aderstedt“,
hier: Billigung des Vorentwurfs

7. BV-Nr.: 658/12
Bebauungsplan Nr. 78, Kennwort:
„Wohngebiet an der Kanzlerstraße
(ehemalige Garnison)“
Aufstellungsbeschluss
8. BV-Nr.: 659/12
Bebauungsplan Nr. 78, Kennwort:
„Wohngebiet an der Kanzlerstraße
(ehemalige Garnison)“
Billigung des Entwurfs
9. BV-Nr.: 662/12
3. Änderung des wirksamen Gemein-
samen Flächennutzungsplanes der
(ehemaligen) Verwaltungsgemein-
schaft Bernburg, Kennwort: „Sonder-
baufläche Photovoltaik (ehemalige
Garnison)“
Aufstellungsbeschluss
10. BV-Nr.: 663/12
3. Änderung des wirksamen Gemein-
samen Flächennutzungsplanes der
(ehemaligen) Verwaltungsgemein-
schaft Bernburg, Kennwort: „Sonder-
baufläche Photovoltaik (ehemalige
Garnison)“
Billigung des Vorentwurfs
11. BV-Nr.: 660/12
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 80, Kennwort: „Sondergebiet für
Photovoltaikanlagen (ehemalige Gar-
nison)“
Aufstellungsbeschluss
12. BV-Nr.: 661/12
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 80, Kennwort: „Sondergebiet für
Photovoltaikanlagen (ehemalige Gar-
nison)“
Billigung des Vorentwurfs

13. Informationen aus der Verwaltung

14. Anregungen und Bekanntmachungen

Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- d) Bestätigung der Tagesordnung
- e) Protokollkontrolle der Sitzung vom
27.03.2012

Zur Tagesordnung

15. BV-Nr.: 653/12
"Wohngebiet an der Ilberstedter Straße
gegenüber Friedhof III (ehemals GPG
"Saaleblick")" - Vertragsangelegenheit
16. BV-Nr.: 669/12
Bebauungsplan Nr. 78, Kennwort:
„Wohngebiet an der Kanzlerstraße
(ehemalige Garnison)“
- Vertragsangelegenheit
17. BV-Nr.: 657/12
Grundstücksangelegenheit
18. BV-Nr.: 670/12
Grundstücksangelegenheit
19. BV-Nr.: 676/12
Vergabe Straßenreinigung
20. Informationen zu wesentlichen ge-
meindlichen Einvernehmensentschei-
dungen (Bauanträge, BImSchG -
Verfahren u. ä.)
21. Informationen aus der Verwaltung
22. Anregungen und Bekanntmachun-
gen

gez. Hortian
Vorsitzender des Planungs-
und Umweltausschusses

- **Sitzung des Bau- und Sanierungs-
ausschusses der Stadt Bernburg
(Saale) und des Ortschaftsrates
Aderstedt am 06.06.2012**

Am Mittwoch, dem 06.06.2012, findet um
16:00 Uhr, im Sitzungsraum des Rathau-
ses II, Zimmer 103/104, Schlossstraße 11,
06406 Bernburg (Saale) eine gemeinsa-
men Sitzung des Bau- und Sanierungs-
ausschusses der Stadt Bernburg (Saale)
und des Ortschaftsrates Aderstedt statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Bestätigung der Tagesordnung.

Zur Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL
BAU- UND SANIERUNGS-AUSSCHUSS /
ORTSCHAFTSRAT ADERSTEDT

1. BV-Nr. 673/12
Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Bernburg (Saale) / OT Aderstedt – Hauptstraße
Hier: Technisches Ausbauprogramm

Die Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet im Anschluss an die gemeinsame Sitzung statt.

BAU- UND SANIERUNGS-AUSSCHUSS –
ÖFFENTLICHER TEIL

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Tagesordnung öffentlicher Teil
- b) Protokollkontrolle der öffentlichen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 11.04.2012

Zur Tagesordnung:

1. BV-Nr. 674/12
Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes im Bereich „Stadtzentrum“
2. Informationsvorlage Nr. 175/12
Leuchte Louis-Braille-Platz – Modellprojekt
3. Informationsvorlage Nr. 174/12
Tischvorlage
Sanierung Festplatz Peißen

4. Informationen aus der Verwaltung
5. Anregungen und Bekanntmachungen

BAU- UND SANIERUNGS-AUSSCHUSS –
NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Zur Geschäftsordnung:

- a) Protokollkontrolle der nicht öffentlichen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 11.04.2012.

Zur Tagesordnung:

6. BV-Nr. 664/12 (Tischvorlage)
Campus Technicus, Standort 2, Käthe-Kollwitz-Straße / Schloßstraße in 06406 Bernburg (Saale) - Vergabeangelegenheit
7. BV-Nr. 665/12 (Tischvorlage)
Campus Technicus, Standort 2, Käthe-Kollwitz-Straße / Schloßstraße in 06406 Bernburg (Saale) - Vergabeangelegenheit
8. BV-Nr. 655/12
Grundstücksangelegenheit
9. Informationsvorlage Nr. 176/12
Kostenübersicht
10. Informationen aus der Verwaltung
11. Anregungen und Bekanntmachungen

gez. Worofka
Vorsitzender des
Bau- und Sanierungs-
ausschusses

gez. Karin Brandt
Ortsbürgermeisterin

• **Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 07.06.2012**

Sitzungstag: 07.06.2012

Sitzungsbeginn: Sitzungsbeginn:16:00

Sitzungsort: Rathaus 1,
Großer Sitzungssaal,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung:

- a) Feststellung der Einberufung und Beschlussfähigkeit gem. §§ 51, 53 GO LSA,
- b) Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 29.03.2012,
- c) Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen, der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften sowie Stiftungen im sozialen Bereich für das Jahr 2012
Beschlussvorlage-Nr. 642/2012
2. Investive Förderung der Arbeit der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich für das Jahr 2012
Beschlussvorlage-Nr. 643/2012
3. Vergabe von Sportfördermitteln für die Kinder- und Jugendarbeit in Bernburger Sportvereinen
Beschlussvorlage Nr. 644/12
4. Zuschuss für das Projekt „Kinderstadt Bärenhausen“ der Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis
Beschlussvorlage-Nr. 645/2012
5. Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Bernburg (Saale)/OT Aderstedt – Hauptstraße, hier: Technisches Ausbauprogramm
Beschlussvorlage Nr. 673/12
6. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Genehmigung des Protokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses 29.03.2012,

- b) Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

7. Vorläufige Betriebskostenzuschüsse für 2012 für Kindertagesstätten
Informationsvorlage Nr. 172/12
8. Campus Technicus, Standort 2, Käthe-Kollwitz-Straße/Schlossstraße, Vergabeangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 664/12 – Tischvorlage
9. Campus Technicus, Standort 2, Käthe-Kollwitz-Straße/Schlossstraße, Vergabeangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 665/12 – Tischvorlage
10. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 654/12
11. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 655/12
12. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 656/12
13. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 657/12
14. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 666/12
15. Vertragsangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 668/12
16. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 670/12
17. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 671/12
18. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 672/12
19. Vergabe Straßenreinigung
Beschlussvorlage Nr. 676/12
20. Besetzung einer Stelle
Beschlussvorlage Nr. 677/12

21. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Hauptausschusses

Stadt Könnern

- **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern - Ortschaft Cörmigk (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern - Ortschaft Cörmigk (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Salzlandkreis am 02.05.2012 angezeigt.

Könnern, den 24.05.2012

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern - Ortschaft Cörmigk (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3,4,6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 25.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 wird wie folgt geändert:

(1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenlänge

Reinigungsstufe 1: Gebühr pro Frontmeter = 0,78 EURO

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Könnern, den 02.05.2012

gez. Sempert (Siegel)
Bürgermeister

• **1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Könnern und den dazu gehörenden Ortsteilen**

Vorstehende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Könnern wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Salzlandkreis am 02.05.2012 angezeigt.

Könnern, den 24.05.2012

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Könnern und den dazu gehörenden Ortsteilen

Aufgrund des BestattG LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der Fassung der Änderung vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S 234) und der §§ 6, 8, 44, Abs. 3 Nr. 1 GO LSA vom 05.10.1993 in der Fassung der Änderung vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852, 856), Änderung vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Könnern gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Friedhof der Stadt Könnern in Könnern (alter Friedhof)	Flur 16, Flurstück 51	1.3350 ha
Friedhof der Stadt Könnern in Könnern (neuer Friedhof)	Flur 9, Flurstück 5/1	1.8290 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Golbitz	Flur 1, Flurstück 226	0,3096 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Trebnitz	Flur 3, Flurstück 49	0,3690 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Bebitz	Flur 9, Flurstück 98	0,2563 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Lebendorf	Flur 10, Flurstück 1060	0,3753 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Trebitz	Flur 11, Flurstück 83	0,2665 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Strenznaundorf	Flur 5, Flurstück 24/1	0,3830 ha
	Flur 5, Flurstück 133/35	0,5390 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Belleben	Flur 7, Flurstück 21	0,7380 ha
	Flur 7, Flurstück 471/20	0,7231 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Piesdorf	Flur 2, Flurstück 22/1	0,3205 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Beesedau	Flur 10, Flurstück 14	0,2067 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Beesenlaublingen	Flur 2, Flurstück 388/99	0,5158 ha
	Flur 2, Flurstück 100/1	0,2098 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Hohenedlau	Flur 2, Flurstück 128/3	0,5370 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Kirchedlau	Flur 19, Flurstück 91	0,1920 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Ilbersdorf	Flur 3, Flurstück 23	0,1458 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Pfitzdorf	Flur 6, Flurstück 35	0,1369 ha

Trauerhallen und Leichenaufbewahrungsräume (Leichenhallen)

2. § 3 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Das Stadtgebiet der Stadt Könnern wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofes Könnern (alter Friedhof und neuer Friedhof der Stadt Könnern, wobei der alte Friedhof als parkähnliche Anlage ab dem Jahr 2000 keine Bestattungen mehr zulässt). Er umfasst das Gebiet der Stadt Könnern mit Ausnahme der unter b bis o genannten Ortsteile.

- b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Golbitz: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Golbitz.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Trebnitz: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Trebnitz.
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Bebitz: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Bebitz.
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Lebendorf: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Lebendorf.
- f) Bestattungsbezirk des Friedhofes Trebitz: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Trebitz.
- g) Bestattungsbezirk des Friedhofes Strenznaundorf: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Strenznaundorf.
- h) Bestattungsbezirk des Friedhofes Belleben: Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Belleben und Haus Zeitz.
- i) Bestattungsbezirk des Friedhofes Piesdorf: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Piesdorf.
- j) Bestattungsbezirk des Friedhofes Beesedau: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Beesedau.
- k) Bestattungsbezirk des Friedhofes Beesenlaublingen: Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Beesenlaublingen, Mukrena, Poplitz, Kustrena und Zweihausen.
- l) Bestattungsbezirk des Friedhofes Hohenedlau: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Hohenedlau.
- m) Bestattungsbezirk des Friedhofes Kirchedlau: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Kirchedlau.
- n) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ilbersdorf: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Ilbersdorf.
- o) Bestattungsbezirk des Friedhofes Pfitzdorf: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Pfitzdorf.

Artikel 2
In Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Könnern, den 02.05.2012

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

- **2. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger**

Vorstehende 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Könnern wird hiermit bekannt gemacht.
Die Satzung wurde dem Salzlandkreis am 02.05.2012 angezeigt.

Könnern, den 24.05.2012

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Gemäß § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit gültigen Fassung haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufwurfes.
Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 nachfolgende 2. Änderung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger“ beschlossen.

Artikel I

Der § 2 – Aufwandsentschädigung – Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gerlebogk	154,00 €
-----------	----------

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.05.2012 in Kraft.

Könnern, den 02.05.2012

gez. Sempert Bürgermeister	(Siegel)
-------------------------------	----------

- **2. Erstreckungssatzung der Stadt Könnern**

Vorstehende 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Könnern wird hiermit bekannt gemacht.
Die Satzung wurde dem Salzlandkreis am 02.05.2012 angezeigt.

Könnern, den 24.05.2012

2. Erstreckungssatzung der Stadt Könnern

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der vom 30.05.2009 an geltenden Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 25.04.2012 die folgende Satzung zur Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Könnern auf die durch Gebietsänderung ab 01.01.2010 in die Stadt Könnern eingegliederten Gemeinden erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Regelungen des Ortsrechtes der Stadt Könnern, das am 01.01.2012 besteht. Die Satzung gilt nicht für neu zu erlassende Satzungen, Verordnungen und anderes zu verkündendes Ortsrecht nach dem 01.01.2012.

**§ 2
Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Könnern auf die Ortschaft Edlau**

Der Geltungsbereich folgender Satzungen wird auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Edlau ab dem 01.01.2012 erstreckt:

- Friedhofsatzung der Stadt Könnern vom 09.11.2009 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 53 vom 17.11.2009)

- Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Könnern vom 01.03.2007 (Amtsblatt des Landkreises Bernburg Nr. 19 vom 14.03.2007)
- Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Könnern vom 18.12.2009 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 59 vom 22.12.2009)
- Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern vom 18.12.2009 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 59 vom 22.12.2009)
- Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern vom 18.12.2009 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 59 vom 22.12.2009)
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Könnern vom 22.05.2007 (Amtsblatt des Landkreises Bernburg Nr. 45 vom 25.06.2007) geä. durch Satzung vom 01.02.2008, (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 6 vom 05.02.2008)
- Straßenreinigungssatzung der Stadt Könnern vom 09.11.2009 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 53 vom 17.11.2009)

§ 3

Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Könnern auf die Ortschaft Wiendorf

Der Geltungsbereich folgender Satzungen wird auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiendorf ab dem 01.01.2012 erstreckt:

- Friedhofsatzung der Stadt Könnern vom 09.11.2009 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 53 vom 17.11.2009)
- Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Könnern vom 01.03.2007 (Amtsblatt des Landkreises Bernburg Nr. 19 vom 14.03.2007)

- Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Könnern vom 18.12.2009 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 59 vom 22.12.2009)
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Hundesteuer vom 13.12.2007 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 1 vom 15.01.2008)

§ 4

Wirkung der Erstreckung

Die aufgeführten Satzungen der Stadt Könnern gelten in den vorgenannten Ortschaften samt ihrer Ortsteile mit Inkrafttreten dieser Satzung als verkündet im Sinne der Regelungen in den Gebietsänderungsverträgen.

§ 5

Aufhebungen

Folgendes Ortsrecht der ehemaligen Gemeinde Edlau wird mit Ablauf des 31.12.2011 aufgehoben:

- Satzung der Gemeinde Edlau zum Schutz der Bäume vom 09.09.1999
- Ablösesatzung der Gemeinde Edlau vom 12.06.1995
- Spielplatzsatzung der Gemeinde Edlau vom 22.01.2009

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Könnern, den 02.05.2012

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

- **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern - Ortschaft Cörmigk (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Vorstehende Satzung über Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern für den OT Cörmigk (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Salzlandkreis am 02.05.2012 angezeigt.

Könnern, den 24.05.2012

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern - Ortschaft Cörmigk (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3,4,6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 25.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Könnern führt in der Ortschaft Cörmigk die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung durch.

(2) Die Stadt Könnern erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Fahrbahnen, Fahrbahnrippen, Parkspuren) Gebühren nach § 5 Kommunalabgaben-

gesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit § 47 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.

**§ 2
Gebührenpflicht und
Gebührenschildner**

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, die von den im §1 Abs.5 (Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind.

Als erschlossene Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.

(2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungsnr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.

Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Könnern entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Könnern trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten.

Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt.

Der auf die Stadt Könnern entfallende Teil umfasst die Kosten für die Reinigung des Durchgangsverkehrs, der öffentlich zugänglichen Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.

(2) Die maschinelle Reinigung erfolgt in den im § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung für die Ortschaft Cörmigk genannten Straßen. Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks. Straßenfrontlänge ist die Länge der gedachten Linie zwischen dem ersten und letzten Punkt auf der gemeinsamen Grenze des anliegenden Grundstücks mit dem Straßengrundstück. Es wird mindestens 1 Meter berechnet.

(3) Bei Grundstücken, die nicht an der von der Stadt Könnern zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der gedachten Linie zwischen dem ersten und dem letzten Punkt der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

(4) Die im § 1 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen werden nach dem

Verschmutzungsgrad in Reinigungsklassen aufgeteilt. Auf Grund der örtlichen Verhältnisse gilt für die gesamte Ortschaft die Reinigungsklasse 1 (1 x monatlich).

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge:

Reinigungsklasse 1: Gebühr pro Frontmeter = 0,48 EURO

§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen (z. B. Baustellen) vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalkulationszeitraumes. Kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht auch, wenn in den Wintermonaten die Straßenreinigung in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Gemäß § 13 a KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teilerlassen werden.

§ 7 Erhebungszeitraum und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Gebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(3) Die Gebühren werden vier Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Cörmigk vom 23.11.2009 außer Kraft.

Könnern, den 02.05.2012

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Ortschaft Cörmigk

Die Straßenreinigung in der Ortschaft Cörmigk wird durch die Reinigungsfirma Michel aus Bernburg durchgeführt. Für die Jahre 2010 und 2011 sind die Gebühren für die Straßenreinigung zu kalkulieren.

Dabei sind die Kosten zum Ansatz zu bringen, die durch die Gebühr abgedeckt werden bzw. gedeckt werden sollten. Bei Gebühren sind dies die nach betriebswirt-

schaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Da außer dem Interesse des Grundstückseigentümers auch ein Interesse der Allgemeinheit an der Straßenreinigung besteht, bedeutet das, dass auch die Kommune selbst, sich an den Kosten beteiligen muss.

Außer für das Allgemeininteresse muss die Gemeinde im kommunalen Anteil weiterhin auch die Kosten für die Reinigung der Straße übernehmen, durch die keine Grundstücke erschlossen werden.

Als Voraussetzungen für die Erfüllung des Abgabetatbestandes (Gebührentatbestand) müssen deshalb vorliegen:

- eine erschließende Straße, die gereinigt wird und ein dadurch erschlossenes Grundstück

- ❖ Gebührenmaßstab sind Frontmeter.

Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Frontlänge des Grundstücks zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

Bei Grundstücken, die nicht an der von der Kommune zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.

Als Straßenfrontlänge gilt die Länge der gedachten Linie zwischen dem ersten und letzten Punkt auf der gemeinsamen Grenze des anliegenden Grundstücks mit dem Straßengrundstück.

- ❖ Die Kommune trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten in Höhe von 25 %. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst:

1. Die Kosten für die Reinigung der Straßen an öffentlich zugängliche Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen

2. Die anteiligen Kosten für die durch den Durchgangsverkehr (Reinigungsklasse I) verursachten Verschmutzungen auf der Fahrbahn
3. Die Kosten für die Reinigung der Straße, durch die keine Grundstücke erschlossen sind.

Die Straßenreinigung erfolgt in einer Reinigungs-kategorie:

Reinigungskategorie I: 1 x monatlich

Der Kalkulationszeitraum wird für die Jahre 2010 und 2011 festgelegt.

Es soll eine neue Ausschreibung erfolgen, da die zu kehrende Kilometerzahl mit der durch die Verwaltung ermittelten Kilometerzahl differiert.

Im Vertrag der Firma Michel sind 13.144 m angegeben, es wurde jedoch festgestellt, dass mit Berücksichtigung der Hinterliegergrundstücke insgesamt nur 9.474,70 m zu reinigen sind.

Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt 0,48 € / Frontmeter.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Unternehmerleistung	3.284,64 €	
Personalkosten Ordnungsamt	895,65 €	
Personalkosten Hauptamt	1.310,92 €	
Sachkostenpauschale	599,89 €	(9.650,00 € jährlich)
<hr/>		
	6.091,10 €	
abzüglich 25 % Eigenanteil der Kommune	1.522,77 €	
<hr/>		
Gesamt:	4.568,33 €	

4.568,33 €: 9.474,70 m (Frontmeter in der Ortslage Cörmigk) = 0,48 €

• **Straßenreinigungssatzung der Stadt Könnern für die Ortschaft Cörmigk**

Vorstehende Straßenreinigungssatzung der Stadt Könnern für den OT Cörmigk wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Salzlandkreis am 02.05.2012 angezeigt.

Könnern, den 24.05.2012

Straßenreinigungssatzung der Stadt Könnern für die Ortschaft Cörmigk

Präambel:

Aufgrund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 6,8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern für die Ortschaft Cörmigk in seiner Sitzung am 25.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1) Die Stadt Könnern betreibt in der Ortschaft Cörmigk die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit diese nicht nach §§ 2, 3 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Parkstreifen, befestigte Seitenstreifen und Grünanlagen, die Geh- und Radwege sowie Bürgersteige, Plätze, Rinnen, Böschungen, Gräben und Bushaltestellenbuchten. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwe-

ge. Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkräutern, Laub u. ä.

2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

3) Die Reinigung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

4) Für die der Straßenreinigung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gelten die anliegenden Grundstückseigentümer als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

5) Die Reinigung der Straßen

- * „Am Gröbziger Weg“
- * „Cörmigker Kirchplatz“
- * „An den Teichen“
- * „Cörmigker Friedensstraße“
- * „Cörmigker Gartenstraße“
- * „Lange Straße“
- * „Cörmigker Mittelstraße“
- * „Cörmigker Neue Straße“
- * „Platz der Solidarität“
- * „Querstraße“
- * „Birkenweg“
- * „Kastanienallee“
- * „Sixdorf“

erfolgt in vollem Umfang durch die Stadt Könnern.

§ 2 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

1) Für die in § 1 Abs. 5 genannten Straßen wird innerhalb der geschlossenen Ortslage das Reinigen und der Winterdienst für die Gehwege (dazu gehören auch die Baumscheiben auf Gehwegen) einschließlich der gesamten Geh- und Radwege, den Eigentümern oder Besitzern der anliegenden Grundstücke übertragen.

Die bestehenden kommunalen Grünflächen werden durch die Stadt Könnern gepflegt.

2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

3) Die im § 1 Abs. 5 genannten Straßen werden maschinell gereinigt, die Kosten werden auf die Eigentümer oder Besitzern der anliegenden Grundstücke übertragen.

4) Die Stadt Könnern führt an allen Bushaltestellen innerhalb der geschlossenen Ortslage den Winterdienst durch.

5) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.

6) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) gleichgestellt.

Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1) Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen, soweit nicht besondere Verunreinigungen eine erneute Reinigung erfordern.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Säuberung ordnungsgemäß zu entfernen.

Gras und Wildkräuter sind, wenn erforderlich, dann aber giftfrei zu beseitigen.

2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr in der vorgegebenen Breite, mindestens aber in einer Breite von 1,50 m vom Schnee zu räumen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt:

* in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

* an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie Treppen, starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegsabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Stoffe enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Eisglätte, zu beseitigen.

Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn gebracht werden.

5) Die nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstücks

1) Unabhängig von der Eintragung im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA (Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 die Straßen nicht einmal wöchentlich reinigt, belästigende Staubentwicklung vermeidet, Kehricht und sonstigen Unrat nach der Säuberung ordnungsgemäß entfernt oder Gras und Wildkräuter nicht giftfrei entfernt.
- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Gehwege in der für den Fußgängerverkehr vorgegebenen Breite, mindestens aber in einer Breite von 1,50 m nicht vom Schnee beräumt und entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte die Gehwege nicht streut bzw. abstumpft.
- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe außer in den genannten klimatischen Ausnahmefällen oder an gefährlichen Stellen im Gehwegbereich, wie z. B. Treppen, starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegsabschnitten verwendet.

- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut, oder salzhaltigen Schnee oder Schnee mit auftauenden Stoffen auf ihnen lagert.
- entgegen § 3 Abs. 3 in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt, oder nach 19:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr beseitigt.
- entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 den Schnee nicht am an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges lagert oder am Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält, oder wer entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg und die Fahrbahn bringt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 7 Satz 2 der GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cörmigk vom 23.11.2009 außer Kraft.

Könnern, den 02.05.2012

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

Stadt Hecklingen

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen"

Abrechnungsgebiet Cochstedt

Die Ergänzungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Ergänzungssatzung
zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“
Abrechnungsgebiet Cochstedt

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 44 und 91 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ vom 24.04.2012 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 29.05.2012 folgende Ergänzungssatzung für das Abrechnungsgebiet Cochstedt beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ für das Abrechnungsgebiet Cochstedt wird aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 ermittelt.
- (2) Entsprechend Abs. 1 beträgt der endgültige Beitragssatz für 2011 (Endbescheid) für den Erhebungszeitraum 2011 für das Abrechnungsgebiet Cochstedt 0,1262 €/m².

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2011 in Kraft.

Hecklingen, den 29.05.2012



Kosche
Bürgermeister

